

an, die ideologische Einstellung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu klären. Dazu haben die Gerichte u. a. durch eine wirksame Rechtsprechung und Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften ihren Beitrag zu leisten.

Die Gerichte nutzen die Möglichkeiten zur Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte durch Verhandlungen im Betrieb und Verfahrensauswertungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes noch zu wenig. Sie nehmen ihre Verantwortung zur erzieherischen Einflußnahme auf die Arbeitskollektive insoweit nur ungenügend wahr. Auffassungen, daß Verhandlungen in den Betrieben zu zeitaufwendig seien, muß entgegengetreten werden. Die Verhandlungen sind konzentriert vor einem sachkundigen Zuhörerkreis, vor organisierter Öffentlichkeit, besonders in den Betrieben durchzuführen. Dadurch wird erreicht, daß die gewonnenen Erkenntnisse im Betrieb durchgesetzt und ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geleistet wird. Zur Vorbereitung von Verhandlungen im Betrieb oder vor organisierter Öffentlichkeit im Gericht ist es erforderlich, mit den leitenden Wirtschaftsfunktionären, der BGL, den in Betracht kommenden Arbeitskollektiven, dem Schöffenkollektiv und der Konfliktkommission Aussprachen zu führen, um die konkrete betriebliche Situation kennenzulernen, um Auffassungen zu erfahren, die es bei der Verhandlung zu berücksichtigen gibt, um den Zuhörerkreis auszuwählen und ggf. ein Forum nach der Verkündung des Urteils anzuregen und um sonstige organisatorische Vorbereitungen und Terminabsprachen zu treffen.

Nach § 9 GVG hat das Gericht bei Gesetzesverletzungen durch staatliche Organe, sozialistische Betriebe und Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen mit begründetem Beschluß Kritik an diesen Mängeln zu üben. Von dieser Einwirkungsmöglichkeit haben die Stadtbezirksgerichte in Arbeitsrechtssachen kaum Gebrauch gemacht, obwohl hier häufig Rechtsverletzungen im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz bekannt werden. So hatte ein Stadtbezirksgericht festgestellt, daß die Arbeiter einer Wäscherei mit Zustimmung des Leiters wegen eingeschränkter Funktionsfähigkeit der Waschmaschinenstraße bei laufenden Maschinen den Wäschetransport mit manueller Tätigkeit in Fluß hielten. Das Gericht hätte hier die vorsätzliche Verletzung der Arbeitsschutz- und BrandschutzAO 3/1 — Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — vom 20. Juni 1966 (GBl. II S. 563) mit einer Gerichtskritik rügen müssen, um zu gewährleisten, daß der Betrieb künftig die ArbeitsschutzAO beachtet. Ein anderes Stadtbezirksgericht hat einen Betrieb zum Schadenersatz verurteilt, aber nicht beachtet, daß die Konfliktkommission dem Betriebsleiter Empfehlungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes gegeben hatte, auf die aber nichts veranlaßt worden war. Das Stadtbezirksgericht hätte darauf mit einer Gerichtskritik reagieren müssen. Mit der vom Senat des Stadtgerichts in dieser Sache geübten Gerichtskritik wurde erreicht, daß die in der Empfehlung geforderten notwendigen Baurüstungen errichtet wurden. Damit wurde gleichzeitig die Autorität der Konfliktkommission gefestigt.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit der Gerichte auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Arbeitsschutzverfahren sind ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gemäß konzentriert vorzubereiten, unter strikter Beachtung der gesetzlichen Bearbeitungsfristen durchzuführen und mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit abzuschließen. Dabei ist stets zu prüfen, ob die Mitwirkung staatlicher bzw. wirtschaftsleitender Or-

gane, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Arbeitskollektive an der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung notwendig ist; in geeigneten Fällen ist unmittelbar im Betrieb oder vor organisierter Öffentlichkeit zu verhandeln.

2. Auf Verletzungen von Arbeitsschutzbestimmungen durch die Betriebe ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, mit Gerichtskritiken zu reagieren und durch ein organisiertes Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Gewerkschaften und der Arbeitsschutzinspektion des FDGB-Bezirksvorstandes, unter Einbeziehung betrieblicher Arbeitskollektive auf die Überwindung der festgestellten Gesetzesverletzungen und die Entwicklung einer höheren Qualität der Leitungstätigkeit der Betriebe hinzuwirken.

3. Die Auswertung von Arbeitsschutzverfahren in den Betrieben ist über den jeweils betroffenen Betrieb hinaus nach Schwerpunkten und in Absprache mit den Kreisvorständen des FDGB und den Organen der Arbeitsschutzinspektion des FDGB-Bezirksvorstandes vorzunehmen und verstärkt für die Anleitung der Konfliktkommissionen und für die Verbesserung der Schulungen zu nutzen. Dabei ist zugleich die Rolle der Arbeitskollektive für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Entwicklung ihrer aktiven Einflußnahme auf die betriebliche Leitungstätigkeit zu erhöhen.

Aufgaben bei der Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung durch die Konfliktkommissionen

In der Mehrzahl der Verfahren wegen Verletzung der Arbeitsschutzvorschriften durch leitende Mitarbeiter wurde die Sache zutreffend an die Konfliktkommission übergeben. Es handelte sich um Vergehen gemäß § 193 Abs. 1 StGB mit unkompliziertem Sachverhalt, bei denen unter Berücksichtigung der Tatschwere, des Grades der Schuld und der Persönlichkeit der Täter eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Konfliktkommission gewährleistet war. Die Beschuldigten hatten fahrlässig ihre Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz verletzt und dadurch eine unmittelbare Gefahrensituation i. S. des § 193 Abs. 1 StGB bzw. Arbeitsunfälle ohne schwere Folgen herbeigeführt. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche Personen, die bisher ihre beruflichen und gesellschaftlichen Pflichten vorbildlich erfüllten.

Von den übergebenden Organen wird aber nicht immer beachtet, daß die Übergabe eines Vergehens, das einen erheblichen Gesundheitsschaden bzw. den Tod eines Werk tätigen verursacht hat, nur in Ausnahmefällen, und zwar dann möglich ist, wenn die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände sehr gering ist. Bei solchen Übergaben ist stets eine qualifizierte Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommission durch das zuständige Organ erforderlich.

Generell ist festzustellen, daß die Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts bemüht sind, den Anforderungen der Arbeitsschutzverfahren gerecht zu werden. Bei den bestätigten Beschlüssen haben die Konfliktkommissionen zutreffend erkannt, daß Pflichtverletzungen der Betriebe im Arbeitsschutz die Ursache für die durch Arbeitsunfälle bedingten materiellen Verluste der Werk tätigen sind.

Wie die von den Gerichten korrigierten Beschlüsse aber zeigen, gibt es bei einigen Konfliktkommissionen, zum Teil unter Verkennung der Pflichtenlage der Betriebe und deren Verantwortung für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, immer noch fehlerhafte Auffassungen, so z. B.

— daß der Werk tätige für den Arbeitsunfall selbst die